



Rheinland-Pfalz

OBERVERWALTUNGSGERICHT

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-18010
poststelle@ovg.jm.rlp.de
www.ovg.justiz.rlp.de

G 5500 - 18 - 14

30.01.2019

GESCHÄFTSVERTEILUNG

des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz

für das Geschäftsjahr 2019

Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Koblenz Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Schloss



Beim Oberverwaltungsgericht bestehen 12 Senate und der Große Senat.

Sechs Senate, und zwar der 1., 2., 6., 7., 8. und 10. Senat, sind für allgemeine Verwaltungsstreitigkeiten zuständig.

Der 3. Senat ist für Rechtsstreitigkeiten nach dem Landesdisziplinargesetz zuständig.

Der 4. Senat ist als Fachsenat für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz - Bund - (BPersVG) zuständig.

Der 5. Senat ist als Fachsenat für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LpersVG) zuständig.

Der 9. Senat ist gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m. Art. 1 des Staatsvertrages zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 29./17. September 1960 (GVBl. Rh-Pf S. 265 und Abl. Saarland S. 956) als „Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland“ eingerichtet.

Der 11. Senat ist für Rechtsstreitigkeiten nach dem Bundesdisziplinargesetz zuständig.

Der 12. Senat ist für Entscheidungen über die Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden nach § 99 Abs. 2 VwGO zuständig.

Hinweis: Es gilt der geschriebene Text, nicht der Sachgebietsschlüssel, der der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) entnommen und allein als Hilfestellung für die Geschäftsstellen zu verstehen ist.

A. Personelle Besetzung und Zuständigkeit der Senate

1. Senat

Besetzung

VROVG Zimmer
VROVG Dr. Schumacher (stellv. Vorsitzender)
ROVG Schnug
ROVG Karst
ROVG Mons (mit 50% der Arbeitskraft)

Vertreter:

Beisitzer des 8. Senats (hilfsweise des 10. Senats) beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied

Zuständigkeit

- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)
 - 09 10 Raumordnung, Landesplanung *
 - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht **
 - 09 30 Siedlungsrecht **
 - 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht **
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht **
 - 09 34 Heimstättenrecht **
 - 09 40 Denkmalschutz **
 - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht **
 - 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
 - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid **
 - 09 90 Recht der Außenwerbung **
 - 10 10 Berg- und Energierecht
 - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 10 12 Energierecht einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4 VwGO
 - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VwGO
 - 10 20 Umweltschutz **
 - 10 21 Immissionsschutzrecht **
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht **
 - 10 30 Wasserrecht
 - 10 40 Straßen- und Wegerecht
 - 10 50 Recht der Gentechnik **
 - 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz **
 - 18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 20 00 Dublin-Verfahren (Hauptsacheverfahren)
 - 21 00 Dublin-Verfahren (Eilverfahren)
 - 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Hauptsacheverfahren)
 - 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Eilverfahren)
- zu 18 00 bis 23 00:
Soweit Staatsangehörige der Länder Algerien, Bosnien und Herzegowina, Iran, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien,

Slowenien, Sri Lanka, Syrien, Togo, Tunesien und Vietnam betroffen sind sowie Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten verfolgt zu werden

- * soweit die raumordnerische Festlegung die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz und Mainz (mit Ausnahme der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms) betrifft; richtet sich der Angriff gegen Festlegungen, die generell und übergreifend für das gesamte Plangebiet gelten, ist allein der 8. Senat berufen, es sei denn, die angegriffene Festlegung betrifft Fragen des Rohstoffabbaus und des Hochwasser- und Gewässerschutzes, für die der 1. Senat berufen ist.
- ** aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Koblenz und Mainz (mit Ausnahme der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms)

09 60 Der 1. Senat entscheidet auch über enteignungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und über vorläufige Besitzeinweisungen, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

2. Senat

Besetzung

PräsOVG Dr. Brocker
 ROVG Bonikowski (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Dr. Hammer
 RinVG Krause (01.02. bis 31.07.2019)

Vertreter:

Beisitzer des 10. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

01 10 Parlamentsrecht
 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
 01 30 Parteienrecht
 02 10 Schulrecht
 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht
 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben

- 02 30 Wissenschaft und Kunst
- 02 40 Film- und Presserecht
- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht ohne Beitragsrecht
- 04 14 Vergaberecht
- 13 30 Recht der Landesbeamten
- 13 31 Laufbahnprüfungen
- 13 32 Beförderungen
- 13 33 Versetzungen und Abordnungen
- 13 34 Besoldung und Versorgung
- 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 17 00 Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 53 VwGO
- 17 00 Verfassungsschutzrecht
- 17 00 Juristischer Vorbereitungsdienst
- 17 10 Entbindung vom Amt eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 24 Abs. 3 VwGO
- 17 10 Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 VwGO
- 17 10 Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsmitteln
- 17 10 Wahlanfechtungen nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 b Abs. 6 GVG

3. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Schumacher
 RinOVG Brink (stellv. Vorsitzende)
 RinOVG Dr. Wabnitz

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied - mit Ausnahme derjenigen Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung an das Oberverwaltungsgericht abgeordnet sind.

Zuständigkeit

- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten

4. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Schumacher
RinOVG Brink (1. stellv. Vorsitzende)
RinOVG Dr. Wabnitz (2. stellv. Vorsitzende)

Zuständigkeit

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

5. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Schumacher
RinOVG Brink (stellv. Vorsitzende)
RinOVG Dr. Wabnitz

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 6. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

13 82 Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz

6. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Stahnecker
ROVG Dr. Beuscher (stellv. Vorsitzender)
RinOVG Dr. Emmenegger
ROVG Mons (mit 50% der Arbeitskraft)
RinVG Krause (01.02. bis 31.07.2019)

Vertreter:

Beisitzer des 7. Senats (hilfsweise des 8. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 01 40 Kommunalrechtliche Streitigkeiten über die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen, sofern die Zulassung auch gewerberechtlich regelbar ist
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 02 80 Sport
- 03 00 Numerus-Clausus-Verfahren
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen (vgl. Nr. 0223)
- 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
- 04 00 Eichrecht
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien mit Ausnahme landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien
- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftständischen Körperschaften
- 04 13 Beschränkung aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
- 04 21 Gewerbeordnung
- 04 22 Handwerksrecht
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 04 60 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftständischen Körperschaften
- 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 04 92 Feiertagsrecht
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 05 41 Lebensmittelrecht
- 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung

- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
 - 05 70 Lotterierecht und sonstiges öffentliches Glücksspielrecht
 - 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
 - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
 - 10 40 Sondernutzungsgebühren
 - 11 00 Abwasserabgaben
 - 11 10 Steuern
 - 11 11 Kommunale Steuern
 - 11 12 Kirchensteuer
 - 11 20 Gebühren, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Senats gegeben ist
 - 11 21 Benutzungsgebührenrecht
 - 11 22 Verwaltungsgebührenrecht
 - 11 30 Beiträge (ohne Rundfunkbeiträge)
 - 11 31 Erschließungsbeiträge
 - 11 32 Ausbaubeiträge
 - 11 33 Tourismusbeitrag, Gästebeitrag
 - 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
 - 11 50 Ausgleichsabgaben
 - 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
 - 18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 20 00 Dublin-Verfahren (Hauptsacheverfahren)
 - 21 00 Dublin-Verfahren (Eilverfahren)
 - 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Hauptsacheverfahren)
 - 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Eilverfahren)
- zu 18 00 bis 23 00:
Soweit Staatsangehörige der Länder Angola, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Estland, Georgien, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland betroffen sind sowie Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten verfolgt zu werden

7. Senat

Besetzung

VizePräs'in OVG Wunsch
 Rin OVG Lauer (stellv. Vorsitzende)
 ROVG Theobald
 RVG Göbel (bis 31.08.2019)

Vertreter:

Beisitzer des 6. Senats mit Ausnahme von ROVG Mons (hilfsweise des 1. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
 01 50 Sparkassenrecht
 02 50 Rundfunkbeiträge und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
 05 10 Polizeirecht
 05 11 Waffenrecht *
 05 12 Versammlungsrecht
 05 20 Ordnungsrecht
 05 21 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
 05 22 Obdachlosenrecht
 05 23 Vereinsrecht
 05 24 Sammlungsrecht
 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
 05 26 Tierschutz
 05 30 Personenordnungsrecht
 05 31 Namensrecht
 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
 05 33 Melderecht
 05 34 Pass- und Ausweisrecht
 05 50 Verkehrsrecht
 05 52 Personenbeförderungsrecht
 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
 06 00 Ausländerrecht
 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
 15 10 Wohngeldrecht
 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 15 21 Schwerbehindertenrecht

- 15 22 Kriegsoferfürsorgerecht
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht
- 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

- 17 00 Entschädigung nach dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landespflegehilfengesetz
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz
- 17 00 Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

* Betrifft ein Rechtsstreit Verfügungen, die sowohl in die Zuständigkeit des 8. Senats (Jagdrecht) als auch in die Zuständigkeit des 7. Senats fallen, so ist zur Entscheidung des Rechtsstreits der 7. Senat berufen.

** Sofern die Klage Verfahren des 7. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 6. Senats gegeben.

8. Senat

Besetzung

VROVG Prof. Dr. Held
 ROVG Müller-Rentschler (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Graf

Vertreter:

Beisitzer des 1. Senats (hilfsweise des 2. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 04 11 landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
 - 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten
 - 04 31 Agrarordnung
 - 04 32 Weinrecht
 - 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht *
 - 04 80 Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO
 - 05 54 Luftverkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 VwGO)
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
 - 09 10 Raumordnung, Landesplanung **
 - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht ***
 - 09 30 Siedlungsrecht ***
 - 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz ***
 - 09 32 Kleingartenrecht ***
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht ***
 - 09 34 Heimstättenrecht ***
 - 09 40 Denkmalschutz ***
 - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht ***
 - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid ***
 - 09 90 Recht der Außenwerbung ***
 - 10 20 Umweltschutz (einschließlich Umweltauditgesetz) ***
 - 10 21 Immissionsschutzrecht ***
 - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 VwGO)
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht *
 - 10 40 Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO
 - 10 50 Recht der Gentechnik ***
 - 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ***
 - 18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 20 00 Dublin-Verfahren (Hauptsacheverfahren)
 - 21 00 Dublin-Verfahren (Eilverfahren)
 - 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Hauptsacheverfahren)
 - 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Eilverfahren)
- zu 18 00 bis 23 00:
Soweit Staatsangehörige Afghanistans betroffen sind sowie Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in Afghanistan verfolgt zu werden

- * Betrifft ein Rechtsstreit Verfügungen, die sowohl in die Zuständigkeit des 8. Senats (Jagdrecht) als auch in die Zuständigkeit des 7. Senats (Waffenrecht) fallen, so ist zur Entscheidung des Rechtsstreits der 7. Senat berufen.
- ** soweit die raumordnerische Festlegung die Bezirke der Verwaltungsgerichte Neustadt an der Weinstraße und Trier sowie die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms betrifft; richtet sich der Angriff gegen Festlegungen, die generell und übergreifend für das gesamte Plangebiet gelten, ist allein der 8. Senat berufen, es sei denn, die angegriffene Festlegung betrifft Fragen des Rohstoffabbaus und des Hochwasser- und Gewässerschutzes, für die der 1. Senat berufen ist.
- *** aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Neustadt an der Weinstraße und Trier, aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms

09 60 Der 8. Senat entscheidet auch über enteignungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und über vorläufige Besitzeinweisungen, soweit sie mit den ihm zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen.

9. Senat

Besetzung

VROVG Prof. Dr. Held
 ROVG Müller-Rentschler (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Graf (stellv. Mitglied)
 ROVG Rech, OVG des Saarlandes
 ROVG Dr. Kiefer, OVG des Saarlandes

Vertreter:

RinOVG Dr. Arnold, hilfsweise die Beisitzer des 1. Senats, beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied

Zuständigkeit

04 31 Flurbereinigung

10. Senat

Besetzung

VROVG Stamm
 RinOVG Brink (stellv. Vorsitzende)
 RinOVG Dr. Wabnitz

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 6. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 01 40 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht), soweit nicht der 6. Senat zuständig ist
- 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht mit Ausnahme solcher Verfahren, deren Schwerpunkt fachgesetzliche Fragen betrifft, die anderen Senaten zugewiesen sind
- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit kein anderer Senat zuständig ist
- 02 11 Nichtschülerprüfungen
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
- 05 35 Datenschutzrecht
- 05 36 Streitigkeiten nach dem Zensusgesetz 2011
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 11 Laufbahnprüfungen
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 14 Besoldung und Versorgung
- 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht

- 13 21 Laufbahnprüfungen
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 24 Besoldung und Versorgung
- 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
- 13 42 Beförderungen
- 13 43 Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 17 00 Recht der Statistik einschließlich der Volkszählung
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landestransparenzgesetz
- 17 00 Sonstige Streitigkeiten, die nicht unter die in der Geschäftsverteilung im Einzelnen aufgeführten Sachgebiete fallen
- 17 20 Archivrecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz
- 18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 18 10 Asylrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 18 20 Verteilung von Asylbewerbern, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 19 10 Asylrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 19 20 Verteilung von Asylbewerbern, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 20 00 Dublin-Verfahren (Hauptsacheverfahren), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 21 00 Dublin-Verfahren (Eilverfahren), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Hauptsacheverfahren), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Eilverfahren), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist

11. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Schumacher
RinOVG Brink (stellv. Vorsitzende)
RinOVG Dr. Wabnitz

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied - mit Ausnahme derjenigen Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung an das Oberverwaltungsgericht abgeordnet sind -.

Zuständigkeit

14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

12. Senat

Besetzung (01.01.2018 - 31.12.2021)

VizePräs'inOVG Wünsch
ROVG Müller-Rentschler (stellv. Vorsitzender)
RinOVG Dr. Emmenegger
ROVG Graf (stellv. Mitglied)
RinOVG Brink (stellv. Mitglied)
RinOVG Dr. Wabnitz (stellv. Mitglied)

Zuständigkeit

17 00 Verfahren über die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Erteilung von Auskünften (§ 99 VwGO)

Großer Senat

Besetzung

PräsoVG Dr. Brocker (2. Senat)
 VizePräs'inOVG Wunsch (stellv. Vorsitzende, 7. Senat)
 VROVG Prof. Dr. Held (8. Senat)
 VROVG Zimmer (1. Senat)
 VROVG Stamm (10. Senat)
 VROVG Dr. Stahnecker (6. Senat)
 RinOVG Lauer (stellv. Mitglied, 7. Senat)
 ROVG Dr. Beuscher (stellv. Mitglied, 6. Senat)
 ROVG Bonikowski (stellv. Mitglied, 2. Senat)
 ROVG Müller-Rentschler (stellv. Mitglied, 8. Senat)
 RinOVG Brink (stellv. Mitglied, 10. Senat)
 ROVG Schnug (stellv. Mitglied, 1. Senat)

Ein Mitglied des Großen Senats wird jeweils durch das stellvertretende Mitglied vertreten, das demselben Senat angehört (vgl. die Klammerhinweise).

In den Fällen des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 2 VwGO wird der betroffene Senat durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Großen Senat vertreten.

Zuständigkeit

Entscheidungen in den Fällen des § 12 VwGO

B. Stellvertretung

- I. Ist der regelmäßige Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.
- II. Richter im Nebenamt werden nicht zur Vertretung herangezogen. Dies gilt auch für die Vertretung innerhalb der Senate, denen sie durch die Geschäftsverteilung zugewiesen sind.
- III. 1) Reicht die unter I getroffene Regelung nicht aus, so übernimmt den Vorsitz der dienstälteste der nach Abschnitt A. zur Vertretung berufene Richter, hilfsweise das dienstälteste, berufsrichterliche, nicht verhinderte Mitglied des Obergerichtes.
 2) Reicht die unter Abschnitt A. getroffene Regelung nicht aus, so sind als Beisitzer die jeweils dienstjüngsten - hilfsweise lebensjüngsten - hauptamtlichen, nicht verhinderten Mitglieder des Obergerichtes - im Rahmen des 3. und

11. Senats auch die zur Dienstleistung an das Oberverwaltungsgericht abgeordneten Richter - berufen.

C. Sonstiges

I. Zuständigkeitswechsel

Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Senate eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. Dies gilt nicht für bereits terminierte Verfahren; insofern verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

II. In Kosten- und Vollstreckungssachen entscheidet der jeweilige Fachsenat.

III. Kompetenzkonflikt

In Fällen, in denen die Zuständigkeit zwischen Senaten strittig ist, wird diese durch das Präsidium bestimmt.

IV. Mehrfachzuständigkeit

Soweit VizePräs'in Wunsch gleichzeitig dem 7. und 12. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 7. Senat ihren Aufgaben im 12. Senat vor.

Soweit ROVG Müller-Rentschler gleichzeitig dem 8. und 12. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 8. Senat seinen Aufgaben im 12. Senat vor.

Soweit VROVG Dr. Schumacher dem 1., 3., 4., 5. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 1. Senat vor.

Soweit RinOVG Brink dem 3., 4., 5., 10. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 10. Senat der Erledigung ihrer Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat vor.

Soweit RinOVG Dr. Wabnitz dem 3, 4., 5., 10. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 10. Senat der Erledigung ihrer Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat vor.

Soweit ROVG Mons dem 1. und 6. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 1. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 6. Senat vor.

Soweit RinVG Krause dem 2. und 6. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 2. Senat der Erledigung ihrer Aufgaben im 6. Senat vor.

V. Güterichter

Zuständig als Güterichter sind VizePräs'in OVG Wunsch, Rin OVG Lauer, ROVG Bonikowski und ROVG Dr. Hammer.

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts

gez. Dr. Brocker

gez. Wunsch

gez. Zimmer

gez. Stamm

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Schumacher